

R-102-11

Entscheid

der II. Kammer

vom 26. Januar 2012

Mitwirkend: Vizepräsident Dr. G. Betschart (Vorsitz), Dr. W. Lüchinger,
Ersatzmitglied lic. iur. B. Niedermann, juristischer Sekretär lic. iur. R. Harris

In Sachen

A.

Rekurrent

gegen

B.

Rekursgegnerin

betreffend

Protokollberichtigung, Rekurs in Stimmrechtssachen, Gemeinderekurs

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Rekurskommission
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Direktwahl 044 266 12 46
Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 47
rekurskommission@zh.kath.ch

hat sich ergeben:

Mit Beschluss der Römisch-katholischen Kirchgemeinde B. vom 11. Juli 2011 wurde das Vorprojekt Umbau des Pfarrhauses C. angenommen.

Gegen diesen Beschluss erhob der Rekurrent am 27. Juli 2011 Rekurs mit den Anträgen, das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 11. Juli 2011 sei zu berichtigen; der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 11. Juli 2011 sei aufzuheben; im Interesse des Projektes und der Pfarrei sei sein Geschäft massgeblich an neuen Umbauprojekten im Haus C. zu beteiligen und die Vorlage zum Vorprojekt „Umbau des Pfarrhauses C.“ sei neu zu traktandieren, ausführlicher und korrekt zu begründen und die Abstimmung darüber sei zu wiederholen.

Mit Rekursantwort vom 26. August 2011 beantragte die Römisch-katholische Kirchgemeinde B., der Rekurs sei vollumfänglich abzuweisen. Es wurde ein weiterer Schriftenwechsel durchgeführt, wobei beide Parteien an ihren Anträgen festhielten.

Die Kammer zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss § 10 des Reglements über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009 (Organisationsreglement) entscheidet die Rekurskommission über Rekurse gegen Anordnungen kirchlich-körperschaftlicher Organe, die ihr durch die Kirchenordnung zur Entscheidung zugewiesen sind, wenn die Verletzung kirchlich-körperschaftlichen Rechts geltend gemacht wird. Gemäss Art. 47 lit. g der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO) behandelt die Rekurskommission Rekurse gegen Handlungen und Unterlassungen der Organe der Körperschaft, die das Initiativ-, das Referendums- oder das Stimm- und Wahlrecht der Mitglieder der Körperschaft und der Kirchgemeinden verletzen. Sodann beurteilt die Rekurskommission nach Art. 47 lit. e KO Rekurse gegen Anordnungen der Kirchgemeinden und Zweckverbände sowie ihrer Organe.

1.2 Nach § 9 des Organisationsreglements sind auf das Rekursverfahren die für das Verwaltungsgericht geltenden Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) und bei Rekursen nach Art. 47 lit. g KO die für den Bezirksrat geltenden Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) als

subsidiäres Recht anwendbar. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Organisationsreglements.

1.3 Mit der Revision des GPR aufgrund des Gesetzes über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts vom 22. März 2010 (ABI 2009, 801, in Kraft seit 1. Juli 2010), richtet sich der Schutz der politischen Rechte des kantonalen und kommunalen Rechts nach VRG (vgl. § 146 GPR). Demzufolge sind aufgrund dieses Verweises im GPR auf den Rekurs in Stimmrechtssachen die Bestimmungen des VRG anwendbar.

Mit Rekurs in Stimmrechtssachen kann die Verletzung der politischen Rechte oder von Vorschriften über ihre Ausübung gerügt werden (Art. 57 Abs. 1 der Kirchgemeindeordnung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde B. vom 26. März 2010 [KGO]; § 151a des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 [GG]). Die politischen Rechte sind in § 2 ff. GPR umschrieben. Danach sind unter anderem die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe gewährleistet (Art. 34 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV), § 6 GPR). Gemäss § 21a lit. a VRG sind in Stimmrechtssachen die Stimmberechtigten des betreffenden Wahl- oder Abstimmungskreises und die Kandidierenden rekursberechtigt.

1.4 Mit einem Gemeinderekurs kann nach Art. 56 Abs. 1 KGO und § 151 Abs. 1 GG gerügt werden, ein Beschluss der Kirchgemeindeversammlung verstosse gegen übergeordnetes Recht (Ziff. 1) oder gehe offenbar über die Zwecke der Kirchgemeinde hinaus und habe zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge oder verletze Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise (Ziff. 2). Zum Gemeinderekurs legitimiert sind ohne weiteres die Stimmberechtigten einer Gemeinde (Art. 56 Abs. 1 KGO, § 151 Abs. 1 GG).

1.5 Nach Art. 37 Abs. 3 KGO kann bei der Rekurskommission innert 30 Tagen ein Begehren um Berichtigung des Protokolls eingereicht werden. Mit Protokollberichtigungsbegehren kann nur beanstandet werden, dass das Protokoll den Wortlaut der gefassten Beschlüsse nicht korrekt wiedergebe, Lücken in der Wiedergabe wesentlicher Aussagen enthalte oder dass es Aussagen in einer Weise wiedergebe, welche dem tatsächlichen Sinn zuwiderlaufe (Hans Rudolf Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3.A., Wädenswil 2000, § 54 Rz. 8.1).

1.6 Bezüglich des Antrags auf Wiederholung der Abstimmung über die Vorlage zum Vorprojekt „Umbau des Pfarrhauses C.“ handelt es sich um einen Rekurs in Stimmrechtssachen gemäss Art. 57 KGO, Art. 47 lit. g KO und § 151a GG. Der Rekurrent rügt hier im Wesentlichen, die Abstimmung über das Bauprojekt sei aufgrund irreführender Information nicht ordnungsgemäss durchgeführt worden.

Demgegenüber strebt der Rekurrent mit seinem Antrag, der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 11. Juli 2011 sei aufzuheben und das Geschäft des Rekurrenten sei massgeblich an den neuen Umbauprojekten zu beteiligen, eine Aufhebung des Beschlusses der Kirchgemeindeversammlung aus materiellen Gründen an. Hier handelt es sich somit um einen Gemeinderekurs im Sinne von Art. 56 KGO, Art. 47 lit. e KO und § 151 GG.

1.7. Der Rekurrent ist als Stimmberechtigter der Kirchgemeinde B. grundsätzlich zum Rekurs in Stimmrechtssachen und zum Gemeinderekurs legitimiert. Der Rekurs wurde im Übrigen frist- und formgerecht eingereicht.

2.

Der Rekurrent stellt zunächst einen Antrag auf Berichtigung des Protokolls der Kirchgemeindeversammlung vom 11. Juli 2011. An der fraglichen Versammlung war der Rekurrent zwar selbst nicht anwesend, reichte aber kurz vor der Versammlung eine schriftliche Stellungnahme zum Traktandum Umbauprojekt C. ein, welche an der Versammlung den Stimmberechtigten zusammengefasst zur Kenntnis gebracht wurde. Das Protokollberichtigungsbegehren begründet er im Wesentlichen damit, dass das Protokoll betreffend den Abschluss der von ihm geleisteten Arbeiten im Pfarreizentrum und Pfarrhaus D. unzutreffend und irreführend sei und die Aussage des Kirchgemeindepräsidenten, wonach anlässlich des Abschlusses der Arbeiten von neuen Projekten im Haus C. gesprochen worden sei, unvollständig und damit falsch sei.

Der Rekurrent macht mit seinem Antrag nicht geltend, tatsächlich gemachte Aussagen oder getroffene Beschlüsse seien falsch wiedergegeben worden. Solches würde sich seiner Beurteilung auch entziehen, da er an der fraglichen Versammlung nicht anwesend war. Ebenso wenig macht der Rekurrent geltend oder ist aus den Akten ersichtlich, dass die zusammengefasste Darstellung seiner schriftlichen Stellungnahme falsch protokolliert worden wäre. Soweit der Rekurrent rügt, es seien irreführende Angaben gemacht worden, mithin die tatsächlich gemachten und protokollierten Aussagen seien inhaltlich falsch, ist dies nicht Gegenstand eines Protokollberichtigungsrekurses, sondern muss mit Rekurs in Stimmrechtssachen gerügt werden. Das Begehren um Berichtigung des Protokolls ist damit ohne weiteres abzuweisen.

3.

3.1 Mit Rekurs in Stimmrechtssachen macht der Rekurrent geltend, an der Kirchgemeindeversammlung vom 11. Juli 2011 sei ungenügend und irreführend informiert worden. Zunächst sei das Projekt C. zusammen mit den Projekten Pfarreizentrum und Pfarrhaus D. – welche der Rekurrent ausgeführt hat - im Dezember 2009 ohne Vorbehalt von der Gemeinde E. bewilligt worden. Im Laufe der weiteren Bauarbeiten habe die Baukommission beschlos-

sen, das Projekt C. zurückzustellen, bis die Nutzungsanforderungen in diesem Haus präziser definiert werden können. Der Rekurrent sei selbstverständlich davon ausgegangen, dass seine Vorarbeiten bei einer Wiederaufnahme von Bauvorhaben in diesem Haus genutzt würden und er weiter engagiert werde. An der Kirchgemeindeversammlung vom 11. Juli 2011 sei insofern falsch informiert worden, als erklärt worden sei, dem Rekurrenten sei kommuniziert worden, dass sein Auftrag mit der Beendigung der Arbeiten im Pfarrhaus D. und im Pfarreizentrum abgeschlossen sei. Dies sei unzutreffend, da es nur um den Abschluss der Arbeiten in den genannten Projekten gegangen sei, von neuen Projekten im Haus C. jedoch keine Rede gewesen sei. Sodann sei das nunmehr mit dem Projekt C. beauftragte Büro F. bezüglich des Honorars dem Rekurrenten gegenüber bevorteilt worden, indem er sich im Gegensatz zu den nunmehr beauftragten Architekten bei der ursprünglichen Projektierung an ein Kostendach halten müssen.

3.2 Die Rekursgegnerin macht in ihrer Vernehmlassung vom 26. August 2011 geltend, ein Rekurs in Stimmrechtssachen könne nur von Personen erhoben werden, welche an der Kirchgemeindeversammlung teilgenommen und die Verletzung an der Versammlung gerügt hätten.

3.3 Der Rekurrent führt hierzu in seiner Replik vom 28. September 2011 aus, nach dem Wortlaut von § 151a Abs. 2 GG müsse nur eine Person, die an der Kirchgemeindeversammlung teilgenommen habe, die Verletzung des Stimmrechts bereits an der Versammlung selbst gerügt haben. Er schliesst daraus sinngemäss, dass eine Person, die an der Versammlung *nicht* teilgenommen habe, eine Verletzung des Stimmrechts auch ohne entsprechende Rüge im Nachhinein geltend machen könne.

3.4 Ausgangspunkt der Auslegung einer Bestimmung bildet ihr Wortlaut. Ist der Text nicht ganz klar und sind verschiedene Interpretationen möglich, so muss die wahre Tragweite der Bestimmung ermittelt werden, wobei alle Auslegungselemente zu berücksichtigen sind. Dies sind namentlich Sinn und Zweck der Regelung, die dem Text zugrundeliegenden Wertungen sowie der Sinnzusammenhang. Vom Wortlaut darf abgewichen werden, wenn triftige Gründe für die Annahme bestehen, dass dieser nicht den wahren Sinn der Regelung wiedergibt. Solche Gründe können sich aus der Entstehungsgeschichte, aus Sinn und Zweck der Norm oder aus ihrem Zusammenhang mit anderen Gesetzesbestimmungen ergeben (BGE 137 III 217 E. 2.4.1 mit weiteren Hinweisen).

3.5 § 151a Abs. 2 GG lautet wörtlich wie folgt: „Wird beanstandet, im Rahmen einer Gemeindeversammlung oder der Versammlung eines Grossen Gemeinderats seien Vorschriften über die politischen Rechte oder ihre Ausübung verletzt worden, so kann eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, nur dann Rekurs erheben, wenn sie die Verletzung

schon in der Versammlung gerügt hat.“ Die Bestimmung ist somit tatsächlich insoweit missverständlich formuliert, als gestützt auf den reinen Wortlaut geschlossen werden könnte, dass die unmittelbare Rügepflicht nur für Personen gilt, die an der Versammlung teilgenommen haben, wobei Personen, welche nicht an der Versammlung teilgenommen haben, auch ohne entsprechende Rüge einen Rekurs in Stimmrechtssachen erheben können.

Klar ist demgegenüber der Wortlaut von Art. 57 Abs. 2 KGO: „Wird beanstandet, im Rahmen einer Kirchgemeindeversammlung seien Vorschriften über die politischen Rechte oder ihre Ausübung verletzt worden, kann nur eine stimmberechtigte Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, Stimmrechtsrekurs bei der Rekurskommission erheben. Sie muss die Verletzung in der Versammlung gerügt haben.“

3.6 Gemäss Art. 54 Abs. 2 und 4 KO regeln die Kirchgemeinden ihre Angelegenheiten im Rahmen der Kirchenordnung autonom. Das staatliche Recht wird dort sinngemäss als eigenes Recht angewendet, wo die Kirchgemeindeordnung keine eigenen Bestimmungen enthält. Regelt somit die Kirchgemeindeordnung eine Materie abschliessend, geht diese Regelung der staatlichen Regelung vor.

Damit ist vorliegend Art. 57 Abs. 2 KGO massgebend, nach deren klarem und unmissverständlichem Wortlaut die Teilnahme an der Versammlung *und* die unmittelbare Rüge der Stimmrechtsverletzung in der Versammlung Voraussetzungen für die Erhebung eines Stimmrechtsrekurses sind.

3.7 Im Übrigen ist auch § 151a GG so auszulegen, dass die Rügepflicht auch einer Person entgegengehalten werden kann, die an der fraglichen Versammlung nicht teilgenommen hat (Pia von Wartburg in: Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (Hrsg.) Ergänzungsband Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Zürich 2011, § 151a Rz. 5.2). Die Rügeobliegenheit hängt mit der Unmittelbarkeit der Gemeindeversammlung zusammen und ist Ausfluss des Gebots des Verhaltens nach Treu und Glauben (vgl. VGr, 21. September 2011, VB.2011.00496, E. 2.5.5). Sie dient sodann der Verfahrensökonomie, indem durch die sofortige Rüge die Möglichkeit besteht, allfällige Verletzungen der politischen Rechte ohne weitere Umtriebe noch während der laufenden Versammlung zu korrigieren (VGr, 10. Juni 2009, VB.2009.00165, E. 2.1.2). Sofern somit einer Person die Teilnahme an der Gemeindeversammlung objektiv zuzumuten war, kann sie bei Abwesenheit nach Treu und Glauben im Nach-hinein keinen Rekurs in Stimmrechtssachen nach § 151a GG erheben. Dabei reichen etwa Terminkollisionen oder eine hohe Arbeitsbelastung nicht als Grund für eine fehlende Teilnahme aus (ZBI 1992 [93], S. 169 ff., 172).

Da der Rekurrent an der Gemeindeversammlung vom 11. Juli 2011 nicht teilgenommen hat, ist auf seinen Rekurs in Stimmrechtssachen mangels Legitimation nicht einzutreten.

3.8 Im Übrigen wäre der Rekurs auch abzuweisen, wenn darauf einzutreten wäre:

3.8.1 Im Rahmen seiner Stellungnahme vom 10. Juli 2011 hat der Rekurrent zuhanden der Kirchgemeindeversammlung zunächst aus seiner Sicht kurz den Ablauf der Ereignisse im Zusammenhang mit dem Bauprojekt C. und die Beurteilung seiner Arbeit am Pfarreizentrum und dem Pfarrhaus D. sowie der Erledigung von in diesem Zusammenhang entstandenen Differenzen zwischen der Baukommission und seinem Geschäft dargestellt. Abschliessend hielt der Rekurrent in seiner Stellungnahme fest, es sei jeder Bauherrschaft freigestellt, den Architekten auszuwechseln, sofern dies nicht zur Unzeit geschehe; es wäre jedoch ein Zeichen von Souveränität und Korrektheit gewesen, wenn ihm die Wiederaufnahme des Bauvorhabens C. ohne sein Geschäft offiziell mitgeteilt worden wäre.

Der Rekurrent hat somit mit seiner Stellungnahme lediglich beanstandet, dass er nicht offiziell über die anderweitige Vergabe des Auftrags informiert worden sei. Einen Antrag auf Beteiligung seines Geschäfts am Umbauprojekt C. hat der Rekurrent anlässlich der Kirchgemeindeversammlung nicht gestellt. Ein Vergleich der schriftlichen Stellungnahme mit dem Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 11. Juli 2011 zeigt, dass die Stellungnahme des Rekurrenten in der Versammlung korrekt und mit allen wesentlichen Punkten vorgetragen wurde.

3.8.2 Die Beanstandung der Höhe der Baukosten im eigentlichen Sinne ist nicht Gegenstand des Rekurses in Stimmrechtssachen, ebenso wenig wie eine allfällige Benachteiligung des Rekurrenten bei früher von ihm ausgeführten Projekten. Im Rahmen des Rekurses in Stimmrechtssachen ist lediglich die ordnungsgemässe Durchführung der Abstimmung und im konkreten Fall die richtige Information der Stimmberechtigten zu beurteilen. Bei der Äusserung des Präsidenten, das vereinbarte Honorar sei moderat, handelt es sich um eine reine und zulässige Meinungsäusserung und nicht um eine irreführende oder gar falsche Information. Über die vereinbarte Höhe des Honorars selbst wurde soweit ersichtlich korrekt informiert.

3.8.3 Bezüglich der Äusserung des Präsidenten, dem Rekurrenten sei kommuniziert worden, dass sein Auftrag mit der Beendigung der Arbeiten abgeschlossen sei, sind die Parteien unterschiedlicher Ansicht. Der Rekurrent führt aus, dies sei ihm nicht in dieser Weise mitgeteilt worden, während sich die Rekursgegnerin auf den Standpunkt stellt, dem Rekurrenten sei der Abschluss seiner Arbeiten zur Kenntnis gebracht worden. Im vorliegenden Zusammenhang ist nicht der effektive Wahrheitsgehalt der Ausführungen des Präsidenten zu beurteilen, sondern lediglich die Frage, ob die Stimmberechtigten über die unterschiedlichen Ansichten

der Parteien falsch informiert wurden. Soweit der Rekurrent in seiner Stellungnahme seine anderslautende Sicht der mit der Kirchgemeinde geführten Gespräche dargetan hat, wurde dies den Stimmberechtigten ordnungsgemäss zur Kenntnis gebracht; sie waren somit über seine Sicht der Geschehnisse soweit möglich informiert. Es ist somit entgegen der Ansicht des Rekurrenten keine irreführende oder falsche Information ersichtlich. Im Übrigen hätte der Rekurrent wie ausgeführt Gelegenheit gehabt, anlässlich der Gemeindeversammlung auf die Ausführungen des Kirchgemeindepäsidenten zu reagieren und seine Sicht der Ereignisse im Detail darzulegen. Dass dies aufgrund seiner Abwesenheit nicht möglich war, kann nicht der Rekursgegnerin angelastet werden.

4.

4.1 Der Rekurrent fordert mit Gemeinderekurs, er sei massgeblich an neuen Umbauprojekten im Haus C. zu beteiligen. In der Sache rügt er zum einen, im Vergleich mit dem Honorar, welches derzeit mit dem für das Projekt C. beauftragten Büro F. vereinbart sei, sei das seinerzeit für die Projekte Pfarreizentrum und Pfarrhaus D. mit ihm vereinbarte Honorar zu tief angesetzt gewesen. Sodann führt der Rekurrent aus, als nachteilig für sein Geschäft sei die Möglichkeit von Konflikten mit einer in der Pfarrei engagierten Persönlichkeit gewertet worden. Dies entspreche nicht der Usanz, zumal er sich in einem unbezahlten Freiwilligenamt und nicht in einer Behörde engagiert habe. Im Übrigen habe er sich nunmehr von allem Engagement in der Pfarrei und im Pfarreirat zurückgezogen.

In seiner Replik vom 28. September 2011 führt der Rekurrent aus, es sei nicht nachvollziehbar, dass die Kirchgemeinde darauf verzichtet habe, seine Vorarbeiten für das Projekt C. durch Vergabe des Auftrags an ihn selbst gewinnbringend zu nutzen.

Die Rekursgegnerin führt aus, mit dem Beschluss sei nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen worden. Das Vorprojekt sei nach den Richtlinien G. durchgeführt worden und die Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens seien eingehalten worden. Der Handlungsbedarf sei ausgewiesen und die Finanzierung sei gesichert. Als Grund für die Nichtvergabe des Auftrags an das Geschäft des Rekurrenten führt die Rekursgegnerin Differenzen mit dem Rekurrenten bei der Ausführung der Projekte Pfarreizentrum und Pfarrhaus D. an, im Wesentlichen beruhten diese auf teilweise mangelhaften Leistungen, ungenügender Kooperation und fehlender Transparenz. Das prozentual leicht höhere Honorar der Architekten F. sei wegen der komplexeren Bauaufgabe gerechtfertigt.

4.2 Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Rekurs- und Beschwerdelegitimation ein Konkurrent auf dem freien Markt grundsätzlich nicht zur Beschwerde gegen die Vergabe eines Auftrags legitimiert ist. Das Bundesgericht bejaht eine solche Legitimation ausserhalb eines Submissionsverfahrens nur etwa dann, wenn die

Wirtschaftsfreiheit tangiert ist (vgl. zum Ganzen Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2.A., Zürich 1999, § 21 Rz. 42 ff.). Vorliegend hat sich diese Frage im Rahmen der Legitimationsprüfung nicht gestellt, weil der Rekurrent als Stimmberechtigter der Gemeinde ohne weitere Voraussetzungen zum Rekurs legitimiert ist. Als Stimmberechtigter der Gemeinde kann er aber nur die für den Gemeinderekurs vorgesehenen Rügen erheben. Soweit er beanstandet, als Konkurrent benachteiligt worden zu sein, kann dies ausserhalb der Rüge der ungebührlichen Unbilligkeit (Art. 56 Abs. 1 Ziff. 2 KGO, § 151 Abs. 1 Ziff. 2 GG) nicht Gegenstand des Gemeinderekurses sein.

4.3 Dass der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 11. Juli 2011 gegen übergeordnetes Recht verstosse (vgl. E. 1.4 oben), wurde nicht behauptet und ist auch nicht ersichtlich. Das Vorgehen der Kirchgemeinde entspricht wie von der Rekursgegnerin ausgeführt den Richtlinien G. Sodann sind die Vorschriften der Kirchgemeindeordnung eingehalten. Weiter bestehen keine Hinweise, dass mit der freien Vergabe des Bauauftrags Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens verletzt wurden. Es ist angesichts des aus den Akten ersichtlichen Auftragswerts ohne weiteres davon auszugehen, dass der Auftrag betreffend das Projekt Umbau C. freihändig vergeben werden durfte (vgl. Anhang 1 der Richtlinien G.; Anhang 1 und 2 der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001, LS 720.1, IVÖB).

Schliesslich wäre es zwar wünschbar gewesen, dass die Rechnungsprüfungskommission (RPK) an der Kirchgemeindeversammlung zum Kostenvoranschlag Stellung genommen hätte, ein eigentlicher Verstoss gegen übergeordnetes Recht liegt jedoch nicht vor. Da an der Kirchgemeindeversammlung vom 11. Juli 2011 lediglich über das Vorprojekt abgestimmt wurde, kann es hingenommen werden, dass sich die RPK einer Stellungnahme enthielt. Die RPK wird sich aber im Rahmen der definitiven Bewilligung des Projekts zur Finanzierung und insbesondere auch zur Höhe des Honorars äussern müssen. Dass sie dem nachkommen wird, ergibt sich aus dem Protokoll der RPK-Sitzung vom 22. Juni 2011. In dieser Sitzung verlangte die RPK vom Präsidenten genauere Unterlagen, insbesondere Zahlen betreffend die betrieblichen Auswirkungen des Vorhabens, und stellte in Aussicht, nach deren Vorliegen zum Projekt konkret Stellung zu nehmen.

4.4 Sodann ist ohne weiteres davon auszugehen, dass das Umbauprojekt C. nicht über die Zwecke der Kirchgemeinde hinausgeht (vgl. E. 1.4 oben). Dieser Punkt ist zwischen den Parteien denn auch nicht umstritten.

4.5 Somit bleibt noch zu prüfen, ob mit dem Beschluss Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzt werden. Die Aufhebung eines Gemeindebeschlusses aus Rücksich-

ten der Billigkeit kommt nur in Betracht, wenn diese in ungebührlicher Weise verletzt wurde, nicht jede Benachteiligung oder Bevorzugung führt zu Unbilligkeit. An deren Mass sind hohe Anforderungen zu stellen, ungebührliche Unbilligkeit ist nur anzunehmen, wenn ein Beschluss schwerwiegende Auswirkungen auf einzelne Personen zeitigt und sich diese Folgen nicht mit sachlichen Gründen rechtfertigen lassen (Thalmann, § 151 Rz. 4.4). Die freie Vergabe eines Auftrags bringt es naturgemäss mit sich, dass unter Umständen aus verschiedenen interessierten Personen eine ausgewählt werden muss. Grundsätzlich darf in diesem Zusammenhang auch ein Gemeinwesen nach seinem Gutdünken auswählen. Dass eine nicht ausgewählte Person grundsätzlich ebenfalls zur Ausführung des Auftrags geeignet oder gar aus objektiver Sicht geeigneter gewesen wäre, führt nicht zu ungebührlicher Unbilligkeit.

Die Gründe, welche dazu führten, dass das Umbauprojekt C. nicht an den Rekurrenten vergeben wurde, müssen daher vorliegend nicht näher beleuchtet werden. Soweit ein Gemeinwesen einen Auftrag freihändig vergeben kann, ist es grundsätzlich berechtigt, einen Auftrag ohne nähere Begründung an eine beliebige Person zu vergeben, soweit dem keine zwingenden sachlichen Gründe entgegenstehen und soweit die vorgeschriebenen demokratischen Prozesse eingehalten sind. Ebenso ist es berechtigt, einen erteilten Auftrag zu entziehen, wenn ihm die Leistungen des Beauftragten aus irgendwelchen Gründen nicht ausreichend erscheinen. Ob die Leistungen objektiv mangelhaft waren, oder ob der Auftraggeber eine anderweitige Vergabe des Auftrags aus anderen Gründen als zweckmässig erachtete, ist dabei nicht von Bedeutung.

Im Rahmen der freihändigen Vergabe eines Bauprojekts besteht schliesslich auch für ein Gemeinwesen ein gewisser Verhandlungsspielraum. So kann insbesondere das Honorar mit jedem Beauftragten gesondert ausgehandelt werden. Der Grundsatz der Billigkeit schreibt nicht vor, dass für verschiedene Projekte die gleichen Honoraransätze gewährt werden müssen. Die Tatsache allein, dass dem Rekurrenten seinerzeit ein in Prozenten der Bausumme geringeres Honorar bezahlt wurde, kann nicht zu einer Aufhebung des Beschlusses führen. Soweit die Rügen des Rekurrenten die Honorierung der abgeschlossenen Aufträge Pfarreizentrum und Pfarrhaus D. betreffen, sind sie ohnehin nicht Gegenstand des vorliegend zu beurteilenden Beschlusses und können in diesem Verfahren nicht mehr beurteilt werden. Die Rüge des Rekurrenten, das Honorar für das derzeit zu beurteilende Projekt sei aus objektiver Sicht zu hoch, wird er bei der definitiven Abstimmung über das Projekt in der Kirchgemeindeversammlung einbringen können.

Der Gemeinderekurs ist damit abzuweisen.

5.

5.1 Das Verfahren vor der Rekurskommission ist kostenlos (§ 14 Abs. 1 Organisationsreglement).

5.2 Eine Parteientschädigung steht dem Rekurrenten mangels Obsiegens nicht zu (vgl. § 17 Abs. 2 VRG).

Demnach erkennt die Kammer:

1. Das Begehren um Berichtigung des Protokolls wird abgewiesen.
2. Auf den Rekurs in Stimmrechtssachen wird nicht eingetreten.
3. Der Gemeinderekurs wird abgewiesen.

[...]